

Vorlage zu TOP 9/ 2. Sitzung SSV-Koblenz

Vermerk: **Zum Beschluss** Datum: 10. Dezember 2014

Zustimmung: ____ Gegenstimmen: ____ Enthaltung: ____

O Beschlossen | O Abgelehnt || O Einstimmig || O mit Änderungen

Anmerkung: Änderungen können im Block oder einzeln abgestimmt werden.
Begründungen erfolgen mündlich. Farblegende: **Ergänzung** | **Streichung**

Satzung der StadtschülerInnenvertretung der Stadt Koblenz

1. Selbstverständnis

- 1.1. Die StadtschülerInnenvertretung (Stadt-SV) der kreisfreien Stadt Koblenz ist die demokratisch gewählte Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II in Rheinland-Pfalz.
- 1.2. Die Stadt-SV ist zuständig:
 - 2.a) für die Vernetzung, den Kontakt und die Zusammenarbeit von SchülerInnenvertretungen (SVen) in der Stadt Koblenz;
 - 2.b) für die Vertretung der Interessen der Schüler und Schülerinnen der Stadt gegenüber dem Schulträger, sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
 - 2.c) für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit allen für die SV relevanten regionalen und überregionalen Organisationen und Verbänden;
 - 2.d) für den Informationsaustausch, den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz.

2. Zusammensetzung und Delegierte

- 2.1. Die Stadt-SV besteht aus je zwei gewählten Delegierten **und zwei Ersatzdelegierten** der Schulen der Sekundarstufe I und II der Stadt Koblenz. Delegierte/r müssen SchülerInnen der jeweiligen Schule sein.
- 2.2. Die Stadt-SV ist das beschlussfassende Gremium der Stadt. Die Stadt-SV tagt **monatlich nach Bedarf, mindestens jedoch 4 Mal während der Legislaturperiode.**
- 2.3. Die Sitzung der Stadt-SV ist beschlussfähig, wenn mindestens **die Hälfte ein Drittel** der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen der Stadt-SV ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche **außerhalb der Ferien** vor der Sitzung an die SchülerInnenvertretungen zu verschicken.
- 2.4. Die Sitzungen der Stadt-SV sind grundsätzlich öffentlich. Es können Personen eingeladen werden, um die Stadt-SV fachlich zu unterstützen. Nicht-SchülerInnen können **von** der Sitzung mit einfacher Mehrheit **verwiesen** **ausgeschlossen** werden.
- 2.5. Die Stadt-SV wählt aus ihrer Mitte zu Beginn eines neuen Schuljahres:
 - 5.a) einen 5-köpfigen Vorstand;
 - 5.b) die Delegierten zur LSK; die genaue Anzahl richtet sich nach dem aktuellsten Delegiertenschlüssel, der vom Landesvorstand jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.

- 2.6. Die Stadt-SV wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres:
 - 6.a) zwei Delegierte zum Schulträgerausschuss;
 - 6.b) zwei Delegierte zum Jugendrat Koblenz
 - 6.c) zwei Delegierte zum Jugendhilfeausschuss
 - 6.d) mindestens zwei Basisbeauftragte
 - 6.e) für jedes der obengenannten Stellen eine gleich hohe Anzahl an Ersatzdelegierten.
- 2.7. Wählbar sind nur SchülerInnen, der Sek. I und II der Stadt Koblenz. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
- 2.8. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie endet mit Beendigung des Schulbesuches Schuljahres in der Stadt Koblenz, durch Rücktritt oder Abwahl.
- 2.9. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll zu erstellen, das vom Stadt-SV-Vorstand innerhalb eines Monats außerhalb der Schulferien an die Schulen der Sek I und II in der Stadt verschickt werden soll.

3. Verfahrensgrundsätze

- 3.1. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung der Stadt nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.
- 3.2. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.
- 3.3. Auf Antrag einer Stimmberechtigten oder eines Stimmberechtigten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen.

4. Gerichtsbarkeit und Klärung von Problemen innerhalb SV'en auf Stadt- und Schulebene

- 4.1 Die Stadt-SV-Koblenz wählt für die Dauer von fünf Jahren ein außerordentliches Gericht, welches aus drei Personen (kleine Kammer) bzw. fünf Personen (große Kammer) besteht.
- 4.2 Die kleine Kammer ist für die Streitigkeiten innerhalb von einzelnen SV'en und KSV'en zuständig.
- 4.3 Die Große Kammer ist für Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren SV'en und KSV'en, sowie bei Streitigkeiten innerhalb der Stadt-SV-Koblenz, des Vorstandes oder diesen beiden Organen. Außerdem ist die große Kammer Berufungskammer der kleiner Kammer.
- 4.4 Berufung gegen ein Urteil der kleinen Kammer kann binnen einer Woche bei der großen Kammer eingelegt werden.
- 4.5 Für die Berufung der großen Kammer ist die LSV zuständig
- 4.6 Kein Mitglied einer Kammer kann Mitglied einer anderen Kammer sein
- 4.7 Kein Mitglied einer Kammer darf Mitglied der Schülervertretung einer Schule oder Stadt sein.